

DER LANDRAT
Fachdienst Umwelt
Abfallwirtschaft

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe



p&b Abfallmanagement
Herrn Torsten Patt
Röthe 2
57368 Lennestadt

Dienstgebäude:	Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Fachdienst:	Umwelt
Zimmer:	2.080
Auskunft erteilt:	Frau Pieper
Telefon:	02761 / 81 341
Fax:	02761 / 945 03 341
E-Mail:	h.pieper@kreis-olpe.de
Aktenzeichen:	66.61 666 090
Datum:	21.09.2011
Ihr Zeichen:	-
Ihr Schreiben vom:	-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich meinen Bescheid vom 09.09.2011 (Maklergenehmigung) zurück.

Des Weiteren erteile ich Ihnen aufgrund ihres Antrages vom 07.09.2011 folgende neue

**Genehmigung zum gewerbsmäßigen Vermitteln von Abfallverbringungen
(Maklergenehmigung)**

gemäß § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG).

Für die Genehmigung bitte ich Sie folgende Kosten zu begleichen:

Summe	Fälligkeit	Kassenzeichen	Konto
500,00 Euro	10.10.2011	9123.10001.950	Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden Konto: 83 BLZ: 462 500 49

Umfang der Genehmigung:

Abfallarten:

Die Genehmigung erstreckt sich auf **alle Abfallschlüssel und -bezeichnungen** der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619).

Geltungsbereich

Die Genehmigung umfasst das gewerbsmäßige Vermitteln innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Laufzeit der Genehmigung

Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

Verantwortliche Person

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist:

- Michael Borchert, geboren am 08.08.1969 in Olpe

Die Person für die Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist:

- Torsten Patt, geboren am 03.12.1973 in Lennestadt

Auflagen und Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
2. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
3. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit durch diesen Bescheid abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

4. Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B.: Wechsel des Firmeninhabers oder der verantwortlichen Personen) machen eine erneute Antragstellung erforderlich.
5. Veränderungen von Umständen, die für die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen erheblich sind (z.B.: strafrechtliche Ermittlungsverfahren), sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise

1. Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a Strafgesetzbuch, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.
2. Bei der Vermittlung von Abfallverbringungen hat der Genehmigungsinhaber die Zulässigkeit der Verbringung unter dem Aspekt zu prüfen,
 - dass für Abfälle, die der Entsorgungspflicht nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht der zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unterliegen, das jeweilige Satzungsrecht zu beachten ist
 - dass für Abfälle, die gemäß landesspezifischer Regelung der Entsorgungspflicht oder der Andienungspflicht unterliegen bzw. einer bestimmten Entsorgungsanlage zugeführt werden müssen, das jeweilige Landesrecht zu beachten ist
 - dass diejenigen, der eine Verbringung notifiziert oder eine illegale Verbringung i.S.d. Art. 26 der EG-Abfallverbringungsordnung veranlasst, vermittelt oder durchgeführt hat oder daran in sonstiger Weise beteiligt war, eine Wiedereinfuhrpflicht trifft (§ 6 Abfallverbringungsgesetz)
3. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen Vorschriften) **nicht** ein.
Ausdrücklich wird auf das Verbot und die Beschränkung des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz entsprechend der Chemikalienverbotsverordnung hingewiesen.

Gebührenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird auf

500,00 Euro

(in Worten: „fünfhundert Euro“)

festgesetzt.

Diese Verwaltungsgebühr wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.24 erhoben.

Demnach ist für die Entscheidung ein Gebührenrahmen von 500 Euro bis 1.000 Euro vorgegeben. Bei der konkreten Berechnung der Gebühr ist im Einzelfall auf den mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Verwaltungsaufwand abzustellen.

Der Bearbeitungsaufwand ist als „einfach“ einzustufen.

Die Gebühr in Höhe von 500,00 Euro bitte ich bis zum 10.10.2011 auf eines der auf Seite 1 genannten Kreiskonten unter Angabe des **Kassenzeichens 9123.10001.950** zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen werden.

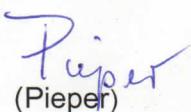
Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Pieper)